Mietvertragsbedingungen

I. Allgemeine Mietbedingungen

II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

III. Hausordnung

Präambel

Diese Mietvertragsbedingungen enthalten in Teil I die Allgemeinen Mietbedingungen, in Teil II die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen und in Teil III die Hausordnung der Heinz Nixdorf MuseumsForum GmbH (im Folgenden HNF genannt). Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen Vermieterin und Mieter unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Sonderbauverordnung des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung nachfolgend SBauVO genannt.

Diese Vertragsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Sie finden Anwendung auf alle Mietverhältnisse, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden.

I. Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Vertragsabschluss

Mit der Übersendung eines Angebots wird eine Terminvormerkung vorgenommen.

Hieraus kann kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages oder auf Überlassung von Veranstaltungsräumen hergeleitet werden. Die Anmietung von Veranstaltungsräumen wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam.

§ 2 Mieter, Veranstalter

Der Mieter benennt im Mietvertrag HNF einen Verantwortlichen, der während der Mietzeit zu üblichen Bürozeiten telefonisch erreichbar und während öffentlicher Veranstaltungen anwesend sein muss.

§ 3 Mietobjekt, Vertragsgegenstand

Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der darin genannten Räume. Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

§ 4 Mietzins

1. Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung an HNF ohne Abzüge zu zahlen.
2. Im Mietzins sind Heizung, Kühlung bzw. Klimatisierung, übliche Reinigung, und allgemeine Saalbeleuchtung enthalten.
3. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung wird dem Mieter die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

4. Für Kosten, die in der Mietpreisliste pro Stunde aufgeführt sind, ist die kleinste Verrechnungseinheit eine Stunde. Die Berechnung erfolgt je angefangener Stunde.

§ 5 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Dauer vermietet. Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und mit dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.
2. Das im Mietvertrag genannte Mietobjekt einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungen wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Bei Übernahme sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen vom Mieter unverzüglich anzuzeigen.
3. Während der Mietzeit eintretende Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt sind unverzüglich dem HNF anzuzeigen.
4. Die Nutzung des Mietobjektes darf nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen.
5. Änderungen am Mietobjekt - dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des HNF nicht vorgenommen werden.
6. Das Einbringen von Fahrzeugen und Containern ist genehmigungspflichtig.
7. Untervermietung oder eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist nicht gestattet.
8. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Bei einer gemeinsamen Begehung von Mieter und HNF wird dieser Zustand überprüft.
9. Eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Soweit eingelagerte Gegenstände nach schriftlicher Aufforderung durch das HNF (E-Mail ist insofern ausreichend) nicht durch den Mieter innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung abgeholt werden, können die Gegenstände durch das HNF auf Kosten des Mieters entsorgt werden.

§ 6 Durchführung von Veranstaltungen

1. Der Mieter gilt als Veranstalter. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten etc. ist er als Veranstalter anzugeben.
2. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der alleinigen Verantwortung des Mieters. Bei Verstößen gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte ist der Vermieter durch den Mieter auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
3. Der Mieter hat alle für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse etc. rechtzeitig auf seine Kosten einzuholen.
4. Anmeldung und Zahlung von GEMA Gebühren sind Angelegenheit des Mieters.
5. Der Mieter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Mieter bzw. sein verantwortlicher Vertreter müssen während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
6. Für den Publikumsverkehr des HNF wird die Garderobe vom HNF betrieben. Ist darüber hinaus für die Veranstaltung ein Garderoben-, Einlass- oder Ordnungsdienst erforderlich, so hat der Mieter dieses Personal auf eigene Kosten zu stellen. Die Beauftragung des Garderoben-, Einlass- oder Ordnungsdienstpersonals erfolgt grundsätzlich durch HNF auf Kosten und im Namen des Mieters. Dem Mieter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 7 Bewirtschaftung und gewerbliche Betätigung

1. Die Bewirtschaftung sämtlicher Räumlichkeiten des HNFs erfolgt ausschließlich durch den jeweils aktuellen Gastronomie-Kooperationspartner des HNF. Eine etwaige gastronomische Versorgung ist daher vom Mieter ausschließlich beim aktuellen Gastronomie-

Kooperationspartner des HNF zu beauftragen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verabreichung von Kostproben während der Durchführung von Ausstellungen und dgl., wenn die Abgabe solcher Proben im Zusammenhang mit dem Zweck der Veranstaltung oder Ausstellung steht und nicht der Versorgung der Gäste oder Besucher dient. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist dem Vermieter vorher anzuzeigen.

2. Dem Mieter ist es nicht gestattet, über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende zuzulassen (z. B. Verkauf von Souvenirs und Bild- oder Tonträgern).

§ 8 Besondere Pflichten des Mieters

1. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des HNF unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden.
2. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben oder Haken in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen oder einzuschrauben oder sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe in die Substanz des Mietobjekts vorzunehmen. Hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Mieters vom HNF behoben.
3. Während der Mietzeit obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen bzw. auf den gemieteten Flächen.
4. Kisten, Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Materialien und Abfälle dürfen nicht in Ständen und Gängen aufbewahrt werden.
5. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist nicht gestattet.
6. Die Brandschutzordnung des HNF sowie alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen vom Mieter eingehalten werden.
7. Der Umfang der Dienste von Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst erfolgt vom HNF. Die Kosten hierfür sind im Angebot nicht enthalten und werden dem Mieter übertragen.
8. Das Rauchen ist in allen Räumen des HNF nicht gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, für die Einhaltung des Rauchverbotes Sorge zu tragen.

§ 9 Bild- und Tonaufnahmen

1. Übertragungen bzw. Aufnahmen einer Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen und Film sowie sonstige Bild- oder Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des HNF.
2. HNF ist berechtigt, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen (z.B. im Internet) anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

§ 10 Hausrecht

1. Der Mieter verpflichtet sich, in den Räumen und auf dem Gelände des HNF die Hausordnung des HNF einzuhalten und für deren Einhaltung durch die Veranstaltungsteilnehmer und -besucher zu sorgen.
2. HNF steht in allen Räumen und auf dem Gelände das Hausrecht zu. Dieses Hausrecht wird von den Beauftragten des HNF ausgeübt. Diese können die überlassenen Räume jederzeit betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

2. Der Mieter haftet HNF gegenüber für alle Beschädigungen und Verluste am Mietobjekt sowie für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben-, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden vom HNF auf Kosten des Mieters behoben. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall.
3. Der Mieter stellt HNF von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Dritten gegenüber dem HNF geltend gemacht werden, frei, sofern deren Entstehung nicht auf einem pflichtwidrigen, schuldhaften Verhalten des HNF beruht.
4. Der Mieter ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist HNF das Bestehen der Versicherung nachzuweisen.
5. Das HNF haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des HNF beruhen. Beruht die Verursachung eines Schadens auf leichter Fahrlässigkeit, haftet das HNF nur dann, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.
6. Haftet das HNF nach vorstehendem Absatz für leichte Fahrlässigkeit, beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Ist der Schaden durch eine vom Mieter abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt, so haftet das HNF abweichend von vorstehendem Satz nur für die damit verbundenen etwaigen Nachteile des Mieters, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Abgabe von Garantiezusagen, die nach ihrem Inhalt gerade bezwecken, den Mieter gegen solche Schäden abzusichern
8. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer sowie der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltung bemisst sich die Haftung nach den vorstehenden Regeln.

§ 12 Rücktritt, Kündigung

1. Der Mieter ist berechtigt, von diesem Mietvertrag zurückzutreten, soweit er mit der schriftlichen Rücktrittserklärung zugleich verbindlich erklärt,
   - den vereinbarten Mietzins in Höhe von 50 % zu tragen, soweit der Rücktritt bis einschließlich acht Wochen vor Mietbeginn erfolgt,
   - den vereinbarten Mietzins in Höhe von 80 % zu tragen, soweit der Rücktritt bis einschließlich vier Wochen vor Mietbeginn erfolgt, oder
   - den vereinbarten Mietzins in Höhe von 100 % zu tragen, sofern der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

   Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit dem Mieter ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Der zu zahlende Betrag ist dann sofort fällig. Ist eine anderweitige entgeltliche Verwendung der Räume vorgenommen, erstattet HNF die vereinnahmten Entgelte entsprechend.
3. Ist eine vom Mieter geplante Veranstaltung nicht durchführbar, wird dadurch kein außerordentliches Kündigungsrecht des Mieters begründet, soweit nicht das HNF die Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung zu vertreten hat.
   Hat HNF den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird im Falle einer außerordentlichen Kündigung keine Miete geschuldet. Geleistete Aufwendungen des Mieters zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung werden seitens HNF nicht erstattet.
4. Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Mietverträge aus wichtigem Grund fristlos außerordentlich zu kündigen. Aus Sicht des HNF liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor,
   - wenn der Mieter in solcher Weise gegen den Mietvertrag oder die Allgemeinen Mietbedingungen verstößt, dass HNF die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zumutbar ist;

- die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Veranstaltung des Mieters nicht vorliegen;
- die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt oder Tatsachen bekannt werden, die dies befürchten lassen;
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des HNF zu befürchten ist;
- das Veranstaltungsprogramm Abweichungen zu den bei Vertragsabschluss gegenüber dem HNF gemachten Angaben zur Veranstaltung aufweist, so dass HNF ein falsches Bild von Ziel und Inhalt der Veranstaltung erhalten konnte;
- das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

5. Kündigt HNF aus wichtigem Grund und hat der Mieter diesen Grund zu vertreten, gilt § 12 Ziffer 1 entsprechend, wobei es für die Fristberechnung auf die Kenntnis vom Vorliegen der die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden wichtigen Grundes ankommt.
6. Rücktritt und Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail ist insofern ausreichend).

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und der Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.
2. Dem Mieter ist bekannt, dass die zur Durchführung des Vertrages notwendigen persönlichen Daten gespeichert werden. Es gelten die Vorschriften der DSGVO.
3. Es gilt deutsches Recht.
4. Erfüllungsort dieses Vertrages ist Paderborn. Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Gerichtsstand Paderborn.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der Bestimmung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen Regelung bezweckt war. Dies gilt entsprechend für die Ausfüllung von Regelungslücken.

II. Organisatorische- und technische Sicherheitsbestimmungen

Anwendungsbereich

Die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind zusätzlich zu den oben aufgeführten „Allgemeinen Mietbedingungen“ anzuwenden, wenn durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte für eine Veranstaltung im oder auf dem Gelände des Heinz Nixdorf MuseumsForum Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ Ausstellungsgegenstände etc. genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische oder bauliche Einrichtungen aufgebaut werden sollen. Ergänzende Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der zuständigen Behörden gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können.

Es gilt die Brandschutzordnung des HNF.

Organisatorische Sicherheitsbestimmungen

1. Mitteilungs- und Anzeigepflicht des Mieters

1.1 Veranstaltungsaufbau

Der Mieter ist verpflichtet dem HNF bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin zur optimalen Vorbereitung folgende Informationen schriftlich mitzuteilen bzw. zur Genehmigung vorzulegen:

- die organisatorischen und technischen Detailinformationen die Angaben über Auf- und Abbau, technische Proben, ggf. geplante Umbauten während der Veranstaltung und zum Veranstaltungsablauf inkl. der zeitlichen Raumnutzung enthalten
- den Namen des Veranstaltungsleiters
- den Namen des/der „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“
- Angabe der erwarteten Besucheranzahl (Einladungs- oder öffentliche Veranstaltung), des erwarteten Publikumsprofils (friedlich, normal, schwierig) und ob besonders zu schützende Teilnehmer erwartet werden
- Flächenpläne mit Angabe zur Größe von geplanten Szenenflächen, Tribünen, Podien, Ausstellungsständen und benötigter technischer Infrastruktur
- ein Lastenplan bei Einbringung von bühnen-, studio-, beleuchtungstechnischen oder sonstigen technischen Einrichtungen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum geplant sind
- ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen geplant sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Dekorationen/Ausstattungen/Requisiten/Ausschmückungen eingebracht werden (Zertifikate bzw. Angabe bzgl. Brandklasse erforderlich)
- ein Gastspielprüfbuch, wenn für diese Veranstaltung eines ausgestellt worden ist

Für die Veranstaltung ist eine Gefährdungsbeurteilung vom Mieter durchzuführen. Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren gleich welcher Art sind durch den Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. HNF ist darüber vom Mieter in Kenntnis zu setzen.

1.2 Brandmeldeanlagen

Im HNF ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Mieter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Mieters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter weiter berechnet.

1.3 Technische Probe

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann.

1.4 Informationen zur Anlieferung

Die Einlagerung von Ausstellungsmaterialien oder Leergut im Gebäude außerhalb der angemieteten Flächen während oder nach der Veranstaltung ist aus Platzgründen nicht möglich. Die Abholung von Gütern nach der Veranstaltung muss direkt am nächsten Werktag erfolgen - soweit keine anderen gesonderten Vereinbarungen getroffen worden sind. Die Güter müssen zur Abholung an einem mit den Verantwortlichen im HNF vereinbarten Ort durch den Mieter bereitgestellt und beschriftet werden. Das HNF ist schriftlich über das beauftragte Transportunternehmen und den Zeitpunkt der

Abholung zu unterrichten. Die Abholung der Güter muss durch die Spedition am Lagerort innerhalb des Hauses erfolgen.

Gegenüber dem Spediteur kann die Anlieferung/Abholung von Seiten des HNF nicht quittiert werden. Bitte informieren Sie Ihre Spedition über diesen Sachverhalt oder seien sie oder ein Vertreter in diesen Fällen bei der Anlieferung/Abholung selber zugegen.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Mieters

Der Mieter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, Ausstellungsstücke verlegten Kabeln und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der SBauVO NRW und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUVR 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen, der örtlichen Sperrstundenregelung sowie sämtlicher weiterer rechtlicher Vorgaben für die Durchführung der Veranstaltung obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Leiter der Veranstaltung

Der Mieter hat HNF auf Anforderung eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom HNF benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Mieters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der SBauVO NRW nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Mieters wird durch einen von HNF benannten Ansprechpartner unterstützt. Diesem steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Veranstalters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Ist die Szenenfläche zwischen 50 m² und 200 m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² müssen in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung

Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 50 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung.

Eine Verantwortliche Fachkraft für Veranstaltungstechnik wird durch den Mieter gestellt und gegenüber HNF benannt.

Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „aufsichtführende Person“ wahrgenommen werden. Voraussetzung ist, dass diese Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

2.4 Verantwortung des Betreibers

HNF und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der SBauVO NRW und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Mieter eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann HNF vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist HNF berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

3. Technischen Sicherheitsbestimmungen

3.1 Technische Einrichtungen

Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur von eingewiesenem und befugtem Personal bedient werden. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, vorinstalliertes technisches Equipment aus den Räumen zu entfernen.

Die vom Mieter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Fachfirmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen, sowie mindestens über eine CE-Kennzeichnung verfügen.

3.2 Rettungswege- und Bestuhlungsplan

Für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z. B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von HNF. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten.

3.3 Feuerwehrbewegungszonen/Be- und Entladen

Die Zufahrten auf dem Vorplatz und die in Form von gelben Kreuzen auf dem Boden gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Im oberen rechten Parkplatzbereich vor dem Haupteingang des Gebäudes gibt es einen ausgeschilderten Bereich für das Be- und Entladen (Ladezone) sowie eigens dafür vorgesehene Parkplätze. Fahrzeuge dürfen nur während des Auf- und Abbaus zum Be- und Entladen innerhalb

dieser Anlieferungszone halten. Parken Sie bitte nach erfolgter Be- bzw. Entladung des Fahrzeuges in einer weiter untenliegenden Parkbucht.

Die Anweisungen des Sicherheitspersonals bei der Einweisung sind ausdrücklich zu befolgen. Der Mieter ist verpflichtet, Dritte, die in seinem Auftrag die Anlieferung/Abholung durchführen oder für ihn als Dienstleister tätig sind, darüber zu informieren. Der Haupteingang des HNF ist zugleich der Veranstaltungseingang. Hier melden sie sich bitte an der Information an.

3.4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Notausgangstüren müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

3.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Das HNF verfügt über eine Sprinkleranlage. Sprinklerköpfe dürfen in ihrer Funktion nicht behindert werden. Jegliche Einbauten, eingelagertes Material und abgestellte Gegenstände müssen einen Mindestabstand von 50 cm von jedem Sprinklerkopf einhalten. Stände und Einbauten dürfen den Sprinklerschutz nicht behindern und müssen daher nach oben geöffnet sein. Der Einbau von Decken, Zelten, Sonnenschirmen, Bühnendächern oder anderen den Sprinklerschutz behindernden waagrechten Teilen ist untersagt. Weiter sind Aktionen (wie z.B. Torwandschießen, etc.) bei denen eine Gefahr der Beschädigung der Sprinklerköpfe besteht strengstens untersagt.

3.6 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten

Werden zusätzliche Aufbauten vom Mieter in die Versammlungsräume eingebracht, bedürfen diese der Genehmigung. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der SBauVo NRW bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen.

3.7 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von Ballons und sonstigen Flugobjekten ist in den Räumen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das HNF. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballons nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Flugobjekte müssen sich innerhalb der zugewiesenen Grenzen befinden.

3.8 Requisiten

Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern, etc. so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.9 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Sondermüll hat der Veranstalter in eigener Verantwortung zu entsorgen.

3.10 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.11 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen sowie explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration in dafür vorgesehenen Behältnissen (z. B. Windlichtglas) erfordert die vorherige Zustimmung des HNF.

3.12 Laseranlagen

Der Betrieb bestimmter Laseranlagen muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz dem HNF anzuzeigen.

3.13 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit HNF zulässig.

3.14 Teppiche

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch den Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die genehmigten Flächen hinausragen. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden.

Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt HNF eine Schmutzzulage vom Mieter.

3.15 Abhängungen

Abhängungen von Deckenkonstruktionen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und vorab mit dem HNF abzustimmen.

3.16 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Der Mieter hat bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen eigenverantwortlich zu prüfen, ob und Der Mieter hat bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche

Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Der Mieter hat die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Mieter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr“ u.a.) werden. Als allgemein anerkannte Regel der

Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik-Tontechnik-Teil 5“ Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Mieter zu beachten.

Zur Gewährleistung des Schutzes des Publikums vor Gehörschäden hat der Mieter die Einhaltung der Grenzwerte der DIN 15905-5 (in der jeweils gültigen Fassung) sicherzustellen. Als Nachweis der Einhaltung dieser Vorgaben ist der Mieter verpflichtet, den Schallpegel während der gesamten Veranstaltung (einschließlich eventueller Proben und Soundchecks) durchgehend und lückenlos nach den Vorgaben der DIN 15905-5 messtechnisch zu erfassen und zu dokumentieren.

Die lückenlosen Messprotokolle (inkl. der Datenübertragungsprotokolle und eventueller Kalibrierungsnachweise) sind vom Mieter für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab dem Tag der Veranstaltung aufzubewahren. Zusammen mit den Messwerten sind vollständige Informationen zur Lautsprecheranordnung (inkl. Beschallungsplan/Systemdesign und Positionierung des Messmikrofons) zu archivieren, sodass eine nachträgliche Überprüfung der Messsituation und der Korrekturwerte (k_F-Werte) jederzeit möglich ist.

Der Mieter stellt den Vermieter im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter (insb. von Schadensersatz- oder Schmerzensgeldforderungen wegen Hörschäden sowie behördlichen Bußgeldern) vollständig frei, die auf eine Verletzung der Lärmschutz- oder Dokumentationspflichten durch den Mieter zurückzuführen sind.

Wenn der zu erwartende Schalldruck 85 dB(A) oder mehr beträgt, sind die Besucher bereits im Vorfeld der Veranstaltung darüber zu informieren und im Eingangsbereich deutlich erkennbar darauf hinzuweisen. Ab 95 dB(A) oder längerer Schallexpositionsdauer muss dem Publikum das Tragen von Gehörschutz zum sicheren Schutz des Gehörs empfohlen werden. Der Mieter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von geeigneten Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3.17 Bewachung

Für das HNF besteht ein genereller Objektschutz. Die Bewachung eines einzelnen Ausstellungsstandes/-bereiches selbst ist damit nicht verbunden. Die Veranstaltungsbereiche sind außerhalb der Veranstaltungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (z.B. durch Museumsbesucher) gesperrt, allerdings ohne gesonderte Bewachung. Während des Auf- und Abbaus sowie während der eigentlichen Veranstaltungszeit besteht eine allgemeine Aufsicht durch das Personal an der Information, es erfolgt aber keine Einlass- und Personenkontrolle in den Veranstaltungsbereich. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst über das seitens des HNF mit dem Objektschutz beauftragte Unternehmen organisieren. Der jeweilige Ansprechpartner wird benannt.

3.18 Auf- und Abbauarbeiten/ Standfläche

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und für Versammlungsstätten geltenden Bestimmungen durchgeführt werden. Der Mieter und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Dabei ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt.

Auf der im Flächenplan vorgegebenen Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen können Bestandteile der zugeteilten Standflächen sein. Der Aussteller muss mit

geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche infolge von Abweichungen zum Flächenplan können nicht geltend gemacht werden.

3.19 Fahrzeuge und Container

Die Einbringung von Fahrzeugen und Containern ist stets durch HNF genehmigungspflichtig. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Räumlichkeiten nur mit maximal einem Liter Tankinhalt ausgestellt werden. Das verbleibende Restvolumen wird mit CO2 aufgefüllt. Der Tank ist über die gesamte Ausstellungsdauer verschlossen zu halten. Weitere Information sind beim HNF einzuholen.

3.20 Sperr- und Schwerlasten

Der Transport und die Platzierung besonders sperriger oder schwerer Lasten (wie z.B. eines Autos) zum/vom und am Ausstellungsort sowie eventuell erforderliche Verstärkungen zur Lastverteilung am Standort und auf dem Transportweg sind frühzeitig durch den Mieter anzuzeigen. Die Einbringmöglichkeiten ins Haus sind zu prüfen. Die maximale Belastungsmöglichkeit der Flächen im Haus beträgt 500 kg/m².

3.21 Standbaumaterialien, Ausschmückungen

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen im HNF nicht verwendet werden. An tragenden Konstruktionsteilen können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material (B1 nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenräumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. HNF kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen.

3.22 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Glasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

3.23 Ausgänge aus umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen.

3.24 Geländer/Umwehrungen von Podesten

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

3.25 Elektrische Installationen, Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch zugelassene und mit dem HNF vertraute Fachfirmen vorgenommen werden. Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Die vom Mieter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Fachfirmen eingebrachten elektrotechnischen Einrichtungen müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 17 und DGUV V3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen, sowie mindestens über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

Wasseranschlüsse sind an den Ausstellungsständen generell nicht zugelassen. Eine Ausnahme bildet der Cateringbereich (z.B. bei Zapftheken). Hierzu ist vorab eine Abstimmung mit den Verantwortlichen des HNF vorzunehmen.

Das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten sowie die Verwendung von Tauchsiedern und Bügeleisen und anderen feuergefährlichen Geräten ist gemäß Brandschutzordnung HNF untersagt.

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage abzustellen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein.

Alle elektrotechnischen Einrichtungen sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Ausnahmen sind mit HNF abzustimmen.

3.26 Funkanlagen und Sondereinrichtungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen (wie z. B. eines WLAN Access Points) ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBI. I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) BGBI. I in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Im Vorfeld ist der Betrieb mit dem HNF abzustimmen. Über Sonderanschlüsse und deren Beauftragung bzw. deren Installation ist das HNF vorab schriftlich zu informieren. Derartige Anschlüsse dürfen nur in Abstimmung mit HNF im Vorfeld geplant und verlegt werden.

3.27 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Die Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe ist gemäß Brandschutzordnung des HNF untersagt.

3.28 Farb-Spritzpistolen

Der Gebrauch von Farb-Spritzpistolen ist nicht gestattet.

3.29 Brennbare Flüssigkeiten/Gase

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten oder Gase ist gemäß Brandschutzordnung des HNF untersagt.

III. Hausordnung

Das HNF ist ein lebendiger Ort der Begegnung, des Dialogs und der Auseinandersetzung mit der Informations- und Kommunikationstechnik und deren Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur. Das Museum zeigt die Welt der Informationsverarbeitung in seiner historischen Entwicklung, seiner aktuellen Bedeutung und seinen zukünftigen Möglichkeiten. Das Forum ist zugleich ein Tagungszentrum mit internationalem Niveau sowie eine Bildungseinrichtung, vor allem für junge Menschen. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen stehen die Wechselwirkungen zwischen Mensch, Technik und Gesellschaft.

Geltungsbereich und Zutritt

Die Haus- und Besucherordnung gilt für alle Personen, die das Gelände und das Gebäude des HNF betreten. Mit dem Betreten des HNF und seines Geländes erkennt jeder Besucher die Hausordnung als verbindlich an. Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist der Zutritt nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

Für den Besuch der Dauerausstellung im 1. und 2. Obergeschoss ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Der Eintritt zur Sonderausstellung kann mit einem Sonderentgelt verbunden sein. Die Veranstaltungsräume sind nur für den jeweils zugelassenen Besucherkreis geöffnet.

Öffnungszeiten

Di–Fr 9.00–18.00 Uhr

Sa, So 10.00–18.00 Uhr

Mo geschlossen

Sonderregelung an Feiertagen

Aufsichtspflicht

Besuchsgruppen mit Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren sind durch die verantwortliche Person an der Information im Foyer anzumelden. Der Begleitperson obliegt die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen. Bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht trägt die Begleitperson die Verantwortung für verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Aufsichtspersonal

In jedem Fall müssen die Anweisungen oder Durchsagen der Mitarbeiter im Aufsichts- und Vorführdienst beachtet werden; dies gilt vor allem für die Sicherheitsvorschriften. Werden diese nicht befolgt, so kann der weitere Aufenthalt im HNF unbefristet untersagt werden.

Verhalten in den Ausstellungsräumen und im Foyer

Sie begegnen vielen Ausstellungsobjekten ganz unmittelbar ohne Absperrungen. Da diese empfindlich und nur schwer ersetzbar sind, beachten Sie bitte die folgenden Verhaltensregeln:

Die Ausstellungsgegenstände in den Vitrinen und solche, die entsprechend gekennzeichnet sind dürfen nicht berührt werden. Beim Umgang mit den zur Benutzung vorgesehenen interaktiven Stationen bitten wir Sie um Sorgfalt und verantwortungsbewusste Handhabung. Es dürfen nur solche Geräte in Betrieb genommen oder benutzt werden, die dafür vorgesehen und gekennzeichnet sind.

Sie können die Ausstellung mit einem kleineren Kinderwagen, wie z. B. einem »Buggy«, besuchen. Der Gebrauch des Kinderwagens kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.

Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in der Ausstellung nicht gestattet.

In den Räumen des HNF gilt ein striktes Rauchverbot einschließlich E-Zigaretten.

Haftung

Beachten Sie bitte, dass Sie für alle Schäden haften, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Objekte entstehen. Eine Pflicht zur Erstattung entstehender Kosten besteht auch bei vorsätzlicher oder fahrlässiger unrechtmäßiger Auslösung von Alarmvorrichtungen.

Eltern haften für ihre Kinder. Lehrer und Gruppenleiter nicht volljähriger Teilnehmer haften für das Verhalten der Gruppenmitglieder. Sie sind auch verpflichtet, die Einhaltung dieser Hausordnung durch die von ihnen beaufsichtigten Personen sicherzustellen.

Schuldhafte Schadenszufügung, grober Missbrauch der Ausstellungsgegenstände oder der sonstigen Gegenstände und Einrichtungen des HNF sowie Diebstahl werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Das HNF haftet nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des HNF, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für eine fahrlässige Pflichtverletzung, die zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führt, bleibt davon unberührt.

Das »Café F7« und der »Museumsshop« werden nicht vom HNF betrieben. Das HNF trägt keine Verantwortung für das »Café F7« und den »Museumsshop«.

Ferner ist eine Haftung des HNF für Schäden ausgeschlossen, die aus der Bedienung von elektronischen Geräten, Computern, Terminals, Netzwerkzugängen und dergleichen durch Besucher entstehen können, sofern das HNF den eingetretenen Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt.

Aus museologischen und gestalterischen Gründen sind nicht überall Warnhinweise angebracht, wo eine Verletzungsgefahr bestehen könnte. Die Verkehrssicherheit historischer Ausstellungsgegenstände entspricht oft nicht den üblichen Sicherheitsbestimmungen. Die Benutzung und Besichtigung insbesondere von vorführbaren Ausstellungsgegenständen erfolgt daher auf eigene Gefahr.

Videoüberwachung

Die Besucher werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das HNF mittels eines Videosystems überwacht wird.

Verantwortlicher für die Videoüberwachung ist die Heinz Nixdorf MuseumsForum GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung Herr Dr. Jochen Viehoff, Fürstenallee 7, 33102 Paderborn, Tel. 05251-306-600, Mail: info@hnf.de. Kontaktdaten des betrieblichen

Datenschutzbeauftragten: ubb GmbH,
Unternehmensberatung Beugholt, Gabriela Beugholt, Walter-Bröker-Ring 8, D-32756 Detmold, Deutschland, Telefon 05231-70 93 44, mail@ubb.gmbh

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

- Zum Schutz des Eigentums
- Zur Sicherung von Anlagen
- Wahrnehmung des Hausrechts
- Geltendmachung von Ansprüchen
- Verfolgung von Straftaten

Dauer der Speicherung:
Die Videoaufnahmen werden für eine Dauer von 72 Stunden gespeichert und im Anschluss durch Neuaufnahmen überschrieben.

Weitergabe der Aufzeichnungen an Dritte:
Ihre Daten können auf Verlangen an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.

Beschwerderecht:
Bei Beschwerden können sich an den oben genannten betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

Fotografieren und Filmen

Die gesamte Ausstellung ist urheberrechtlich geschützt. Foto-, Film- und Videoaufnahmen ohne Stativ und Blitzlicht sind für private Zwecke erlaubt.

Garderobe

Mäntel und Winterjacken dürfen nicht mit in die Ausstellungsräume genommen werden, ebenso sperrige Gegenstände, Schirme, Stöcke (mit Ausnahme von Gehhilfen), Selfie Sticks, Rucksäcke, Einkaufstaschen und übergroße Handtaschen. Sie sind an der Garderobe bzw. in den Schließfächern zu deponieren. Im Zweifelsfall entscheidet das Museumspersonal über mitzuführende Garderobe und Taschen.

Das HNF haftet nicht für Wertgegenstände, die an der Garderobe abgegeben werden oder im Hause verloren werden.

Für abhanden gekommene Garderobenmarken, Schrankschlüssel u.a. muss Ersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes geleistet werden.

Werbung und Angebot von Waren und Dienstleistungen

Das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen sowie das Betreiben von Werbung auf dem Gelände des HNF bedürfen der vorherigen Zustimmung des HNF. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Besucherbefragungen, Zählungen, Unterschriftensammlungen oder ähnlicher Aktivitäten.

Anregungen, Hinweise und Beschwerden

Anregungen und Hinweise können Sie allen Mitarbeitern des HNF sowie dem Aufsichtspersonal mitteilen.

Entstandene Personen- oder Sachschäden müssen sofort an der Information im Foyer gemeldet werden. Bitte geben Sie dort auch Fundsachen ab.

Bei Beschwerden bitten wir Sie, sich ebenfalls an die Mitarbeiter an der Information zu wenden.

Straßenverkehrsordnung

Auf dem Gelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Das HNF ist befugt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art zu Lasten des Halters oder Eigentümers ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen. Fahrräder sind in die dafür vorgesehenen Flächen auf dem Vorplatz abzustellen. Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten.

HNF Heinz Nixdorf MuseumsForum GmbH

Juli 2026